



## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Overath für das Jahr 2024

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Overath mit Beschluss vom 25.09.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.02.2024 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	81.125.232	0	515.238	80.610.085
Aufwendungen	85.102.202	3.831.040	0	88.109.242
<b>Finanzplan aus der laufenden</b>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>	74.337.356	0	5.358.047	68.979.309
Einzahlungen	78.152.370	5.016.100	0	83.168.470
Auszahlungen				
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>	4.204.000	5.726.282	0	9.930.282
Einzahlungen	19.146.890	0	9.874.926	9.271.964
Auszahlungen				
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	11.652.049	0	0	11.652.049
Einzahlungen	4.894.800	0	0	4.894.800
Auszahlungen				

Der **globale Minderaufwand** im Ergebnisplan in Höhe von insgesamt 826.000 Euro gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 Gemeindeordnung NRW bleibt unverändert.

### § 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen

Festsetzung in Höhe von 19.146.890 Euro um 1.440.000 Euro erhöht und damit festgesetzt auf 20.586.890 Euro.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.150.970 EUR um 3.150.970 EUR reduziert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

Die bisher festgesetzte Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 0 Euro wird nicht geändert.

Der **verbleibende Jahresfehlbetrag** in Höhe von **6.673.157 Euro** wird nach § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW wie folgt auf die folgenden drei Haushaltsjahre **vorgetragen**:

Haushaltsjahr 2025	2.224.386 Euro
Haushaltsjahr 2026	2.224.386 Euro
Haushaltsjahr 2027	2.224.385 Euro

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.000.000 EUR um 5.000.000 EUR erhöht und damit auf 65.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

#### § 7

Unter Beachtung des **freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes** ist der fiktive Haushaltsausgleich **im Jahr 2027** hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk =	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.
ku-Vermerk =	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

#### § 9

(1) Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und

#### Verpflichtungsermächtigungen

- bei Teilplanpositionen **bis 300.000 €**, wenn sie **30.000 €** nicht übersteigen
  - bei Teilplanpositionen **über 300.000 €**, wenn sie **10% des Ansatzes** der Teilplanposition nicht übersteigen.
  - interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen
- (2) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept stehen. Die jeweiligen Projekte sind im Investitionsplan mit dem Kürzel „**InHK**“ gekennzeichnet.
- (3) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der **Sanierung der Bildungseinrichtungen** stehen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht. Die Entscheidung über die Leistungen von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Abteilungsleitung Kämmerei.

### § 10

- (1) Die Haushaltssatzung ist durch eine **Nachtragssatzung** zu ändern, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
    - a. ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder
    - b. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
  3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind und für die Umschuldung von Krediten für Investitionen.
- (2) Als erhebliche im Sinne des § 81 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 Gemeindeordnung NRW gilt ein Fehlbetrag, der den voraussichtlichen Bestand der Ausgleichsrücklage zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres zuzüglich des voraussichtlichen Bestandes der Allgemeinen Rücklage zum 31.12. des dem Haushaltsjahr



vorangehenden Haushaltsjahres übersteigt oder mehr als 10 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.

- (3) Die Haushaltssatzung ist unabhängig von Absatz 1 auch dann durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich eine Verpflichtung aus der **Nachhaltigkeitssatzung** der Stadt Overath ergibt.

Overath, den 25. September 2024

gez.  
Winfried Zulauf  
Stadtkämmerer

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2024**

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 27.09.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag eines Jahresfehlbetrages ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 10.10.2024 mit nachstehender Auflage erteilt worden.

„Nach § 84 Abs. 2 Satz 3 der GO NRW wird die Stadt Overath ab dem Haushaltsjahr 2025 verpflichtet, ein verbindliches Haushaltssicherungskonzept nach den Vorgaben des § 76 GO NRW und unter Beachtung der übrigen Vorschriften zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, insbesondere des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 aufzustellen und mit der Haushaltsanzeige zum Haushalt 2025 vorzulegen.“

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme ab Montag, den 21.10.2021 im Rathaus der Stadt Overath, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Raum 103a zu den Öffnungszeiten aus und ist unter der Adresse [www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen) im Internet verfügbar.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW § 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen

Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Overath, 18. Oktober 2024

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister